

# Amtsblatt

## der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft und Kunst

---

Nummer 5

München, den 24. April 2018

Jahrgang 2018

---

### Inhaltsübersicht

Datum		Seite
<b>I.</b>	<b>Rechtsvorschriften</b>	
26.02.2018	2233-1-2-K Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung der Art. 25, 26 und 36 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes . . . . .	142
<b>II.</b>	<b>Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft und Kunst</b>	
13.03.2018	2230.1.3-K Änderung der Bekanntmachung „Schulversuch ‚Mittlere-Reife-Kurse in den Jahrgangsstufen 5 und 6‘ der Mittelschule“ . . . . .	144
13.03.2018	2230.1.1.1.1.4-K Änderung der Bekanntmachung über den Vollzug der Vorschriften des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes über die Lernmittelfreiheit . . . . .	145
16.03.2018	2230.7-K Änderung der Bekanntmachungen über Gastschulbeiträge und Kostenersatz für Schüler mit gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Bayerns (Art. 10 Abs. 5 Nr. 5, Art. 19 Abs. 1 und 2 BaySchFG) und über Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für die Beschulung von Asylbewerberkindern (Art. 10 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 BaySchFG) . . . . .	146
<b>III.</b>	<b>Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen</b> . . . . .	—

---

# I. Rechtsvorschriften

2233-1-2-K

## Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung der Art. 25, 26 und 36 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

vom 26. Februar 2018 (GVBl. S. 188)

Auf Grund des Art. 60 Satz 1 Nr. 14 und 15 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 455, 633, BayRS 2230-7-1-K), das zuletzt durch Art. 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (GVBl. S. 399) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst:

### § 1

Die Verordnung zur Durchführung der Art. 25, 26 und 36 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2233-1-2-K) veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch § 5 der Verordnung vom 14. Oktober 2014 (GVBl. S. 450) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Verordnung zur Durchführung der Art. 25 und 36 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (Heimkostenzuschüsse-Verordnung – HeimKoZuV)“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Anspruch auf Gewährung des Zuschusses nach den Art. 25 und 36 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) setzt voraus, dass

1. die Voraussetzungen der §§ 12 und 13 der Eingliederungshilfe-Verordnung erfüllt sind,
2. das Kind in einem Heim (Heimunterbringung) oder in einer anderen Familie oder bei anderen Personen als bei den Eltern oder einem Elternteil (Familienunterbringung) untergebracht ist,
3. der Ort der Heim- oder Familienunterbringung unbeschadet des Abs. 2 in Bayern liegt und
4. die auswärtige Heim- oder Familienunterbringung notwendig ist, um den Besuch von

Einrichtungen im Sinn des Art. 22 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und von öffentlichen Förderschulen sicherzustellen.“

b) Nach Abs. 2 werden die folgenden Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) Die Förderung kann auch gewährt werden, wenn die Notwendigkeit der auswärtigen Unterbringung mit Ablauf des vorletzten Schuljahres einer Schulart wegfällt, um dem Schüler einen ordnungsgemäßen Abschluss dieser Schulart zu ermöglichen.

(4) Ist strittig, ob die Heimkosten im Einzelfall nach den Vorschriften des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) oder des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII), des Asylbewerberleistungsgesetzes, des Bundesausbildungsförderungsgesetzes, sonstigen bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften oder nach Art. 25 oder Art. 36 BaySchFG zu tragen sind, sind § 43 Abs. 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) und § 102 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend anzuwenden.“

3. § 3 Abs. 4 wird aufgehoben.

4. Die §§ 5 und 6 werden wie folgt gefasst:

### „§ 5

Erstattungsfähige Aufwendungen, Kostenbeitrag

(1) <sup>1</sup>Der Zuschuss umfasst:

1. die Vergütung für das Heim,
2. die Platzfreihaltegebühren,
3. ein angemessenes Taschengeld,
4. die Fahrtkosten für notwendige Familienheimfahrten und
5. sonstige durch den Zuschuss nicht abgegoltene notwendige Kosten in dem Umfang, wie entsprechende Leistungen von den Trägern der Sozial-

hilfe gewährt würden, z. B. schulisch bedingte Aufwendungen, wie das Schulgeld und die Aufwendungen für Lernmittel.

(2) <sup>1</sup>Die Kosten einer Familienunterbringung gelten anstelle der Heimkosten bis zur Höhe der am Ort der Unterbringung üblichen Bruttokosten einer Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII in Verbindung mit § 39 SGB VIII als angemessen im Sinn des § 27a Abs. 5 SGB XII. <sup>2</sup>Dies gilt für die Familienunterbringung von Volljährigen entsprechend.

(3) Für die Anrechnung der für den häuslichen Lebensunterhalt ersparten Aufwendungen sowie die Befugnisse betreffend die Verpflichtungen Anderer gelten § 92 Abs. 2 Satz 1 bis 3 und die §§ 93 bis 95 SGB XII entsprechend.

## § 6

### Verfahren

(1) <sup>1</sup>Sachlich und örtlich zuständig für die Entscheidung über die Gewährung des Zuschusses (Bewilligungsstelle) ist im Auftrag des Staates diejenige Körperschaft, die im Einzelfall für die Heim- oder Familienunterbringung des Kindes oder Jugendlichen Sozialhilfe oder Jugendhilfe zu gewähren hat oder zu gewähren hätte, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung der Sozialhilfe oder Jugendhilfe erfüllt wären. <sup>2</sup>Sie bleibt auch zuständig, wenn das Kind in ein Heim, eine ähnliche Einrichtung oder in eine Familie außerhalb Bayerns aufgenommen wird.

(2) Antragsberechtigt sind die gesetzlichen Vertreter der Schüler oder die volljährigen Schüler.

(3) Für die Mitwirkung der Antragsberechtigten und der Unterhaltsverpflichteten sind die §§ 60 bis 67 SGB I sowie § 117 SGB XII entsprechend anzuwenden.

(4) Die Bewilligungsstelle ist befugt, Auskunft zu

verlangen, soweit es die Durchführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes oder dieser Verordnung erfordert,

1. von Behörden,
2. im Fall der Heimunterbringung vom Heimträger,
3. im Fall der Familienunterbringung von den das Kind aufnehmenden Personen.

(5) Für die Überwachung des Vollzugs der Art. 25 und 36 BaySchFG sowie die Auszahlung der Mittel ist bis einschließlich 31. Juli 2018 die Regierung von Mittelfranken als Schulaufsichtsbehörde nach Art. 59 Abs. 1 Satz 1 BaySchFG und ab dem 1. August 2018 das Landesamt für Schule zuständig.“

5. Die §§ 7 bis 18 werden aufgehoben.
6. Der bisherige § 19 wird § 7 und wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Inkrafttreten“.

- b) Die bisherige Fußnote 6 wird Fußnote 1.

## § 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

München, den 26. Februar 2018

**Bayerisches Staatsministerium  
für Bildung und Kultur, Wissenschaft und Kunst**

Dr. Ludwig Spaenle  
Staatsminister

## II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft und Kunst

2230.1.3-K

### Änderung der Bekanntmachung „Schulversuch ‚Mittlere-Reife-Kurse in den Jahrgangsstufen 5 und 6‘ der Mittelschule“

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

**vom 13. März 2018, Az. III.4-5S7641-4b.6 667**

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 4. Juli 2013 (KWMBL. S. 234), die durch Bekanntmachung vom 4. August 2015 (KWMBL. S. 167) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 4 wird die Angabe „§ 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1“ ersetzt.

2. In Nr. 5 wird der 1. Absatz wie folgt gefasst:

„Die M5/M6-Kurse sind eine Weiterentwicklung der Modularen Förderung. Die Differenzierung kann sich auch auf den regulären Unterricht in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch erstrecken. Parallel hierzu sind Fördermöglichkeiten im Klassenverband unter Berücksichtigung der vorhandenen Heterogenität und nach Maßgabe des LehrplanPLUS Mittelschule gezielt zu nutzen.

In den M5/M6-Kursen werden auch Leistungsnachweise unter Berücksichtigung des erhöhten Anforderungsniveaus erbracht, deren Ergebnisse in die Gesamtbeurteilung der Schülerinnen und Schüler eingehen können; bei den Aussagen zur Lernentwicklung gemäß § 18 Abs. 2 Satz 1 MSO werden sie in angemessener Weise berücksichtigt.

Die Teilnahme an den M5/M6-Kursen ist als Bemerkung in den Zeugnissen gesondert aufzunehmen.“

3. In Nr. 6 wird die Angabe „2017/2018“ durch die Angabe „2019/2020“ ersetzt.

4. Nr. 7 wird wie folgt gefasst:

#### „7. Auswertung

Die Umsetzung der M5/M6-Kurse wird von den örtlich zuständigen Staatlichen Schulämtern begleitet und vom Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB) evaluiert. Die örtlich zuständigen Staatlichen Schulämter werden gebeten, dem Staatsministerium über den Verlauf des Schulversuchs bis zum 30. September 2018 über die Regierung von Schwaben zu berichten. Das ISB und die Regierung von Schwaben werden gebeten, dem Staatsministerium einen abgestimmten Abschlussbericht bis zum 1. September 2019 vorzulegen.“

5. In Nr. 8 wird die Angabe „2018“ durch die Angabe „2020“ ersetzt.

6. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. März 2018 in Kraft.

Herbert P ü l s  
Ministerialdirektor

2230.1.1.1.1.4-K

**Änderung der Bekanntmachung über den Vollzug  
der Vorschriften des  
Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und  
Unterrichtswesen und des  
Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes  
über die Lernmittelfreiheit**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

**vom 13. März 2018, Az. II.7-BS1331.0/23**

1. Nr. 8 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über den Vollzug der Vorschriften des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes über die Lernmittelfreiheit vom 1. September 2009 (KWMBL. S. 301), die durch Bekanntmachung vom 23. September 2016 (KWMBL. S. 223) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
  - 1.1 In Nr. 8.1 Satz 2 werden die Wörter „bei der Regierung von Schwaben (Regierung)“ durch die Wörter „beim Bayerischen Landesamt für Schule (Landesamt)“ und die Wörter „von der Regierung“ durch die Wörter „vom Landesamt“ ersetzt.
  - 1.2 Nr. 8.2 wird wie folgt geändert:
    - 1.2.1 In Satz 1 werden die Wörter „Die Regierung“ durch die Wörter „Das Landesamt“ ersetzt.
    - 1.2.2 In Satz 2 wird das Wort „Sie“ durch das Wort „Es“ ersetzt.
    - 1.2.3 In Satz 3 werden die Wörter „von der Regierung“ durch die Wörter „vom Landesamt“ ersetzt.
  - 1.3 In Nr. 8.3 Satz 1 werden die Wörter „Die Regierung“ durch die Wörter „Das Landesamt“ ersetzt.
  - 1.4 Nr. 8.4 wird wie folgt geändert:
    - 1.4.1 In Satz 1 werden die Wörter „der Regierung“ durch die Wörter „dem Landesamt“ ersetzt.
    - 1.4.2 In Satz 2 werden die Wörter „Die Regierung“ durch die Wörter „Das Landesamt“ ersetzt.
    - 1.4.3 In Satz 3 werden das Wort „Sie“ durch das Wort „Es“ und das Wort „ihr“ durch das Wort „ihm“ ersetzt.
    - 1.4.4 In Satz 4 werden die Wörter „Die Regierung“ durch die Wörter „Das Landesamt“ ersetzt.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2018 in Kraft.

Herbert P ü l s  
Ministerialdirektor

2230.7-K

**Änderung der Bekanntmachungen  
über Gastschulbeiträge und Kostenersatz  
für Schüler mit gewöhnlichem Aufenthalt  
außerhalb Bayerns (Art. 10 Abs. 5 Nr. 5,  
Art. 19 Abs. 1 und 2 BaySchFG)  
und über Erstattungen an Gemeinden  
und Gemeindeverbände für die Beschulung  
von Asylbewerberkindern  
(Art. 10 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 BaySchFG)**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

**vom 16. März 2018, Az. II.7-BH4001.0/33**

1. Die Bekanntmachung über Gastschulbeiträge und Kostenersatz für Schüler mit gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Bayerns vom 3. April 1995 (KWMBL. I S. 176), die durch Bekanntmachung vom 30. Juli 2014 (KWMBL. S. 140) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
    - 1.1 In Nr. 1.3 werden die Wörter „§ 7 Abs. 2 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes“ durch die Wörter „§ 7 der Ausführungsverordnung Schulfinanzierungsgesetz“ ersetzt.
    - 1.2 In Nr. 1.4 wird die Angabe „§ 7 Abs. 2 Satz 6“ durch die Angabe „Art. 10 Abs. 9, Art. 19 Abs. 3 BaySchFG“ und die Angabe „§ 7 Abs. 2 Sätze 1 bis 4“ durch die Angabe „Art. 10 Abs. 3, Art. 19 Abs. 2 BaySchFG“ ersetzt.
    - 1.3 Nr. 2.1 wird wie folgt geändert:
      - 1.3.1 In Satz 1 wird die Angabe „§ 7 Abs. 2 Sätze 2 bis 4“ durch die Angabe „Art. 10 Abs. 3, Art. 19 Abs. 2 BaySchFG“ ersetzt.
      - 1.3.2 In Satz 2 wird die Angabe „§ 7 Abs. 2 AVBaySchFG“ durch die Angabe „Art. 10 Abs. 3, Art. 19 Abs. 2 BaySchFG, § 7 AVBaySchFG“ ersetzt.
    - 1.4 Nr. 2.2 wird wie folgt geändert:
      - 1.4.1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 

„Die Anträge sind von den Aufwandsträgern beziehungsweise Schulträgern jeweils bis 1. August

        - bei den beruflichen Schulen und bei den beruflichen Schulen zur sonderpädagogischen Förderung der jeweils örtlich zuständigen Regierung,
        - bei den übrigen Schularten dem Bayerischen Landesamt für Schule (Landesamt) vorzulegen.“
      - 1.4.2 Satz 2 wird gestrichen.
      - 1.4.3 Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 2 und 3.
- 1.5 Nr. 2.3 wird wie folgt geändert:
    - 1.5.1 In Satz 1 werden nach dem Wort „Regierungen“ die Wörter „beziehungsweise dem Landesamt“ eingefügt.
    - 1.5.2 In Satz 2 wird die Angabe „§ 7 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 AVBaySchFG“ durch die Angabe „Art. 10 Abs. 3, Art. 19 Abs. 2 BaySchFG“ ersetzt.
  2. Die Bekanntmachung über Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für die Beschulung von Asylbewerberkindern (Art. 10 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 BaySchFG) vom 27. Juni 2003 (KWMBL. I S. 261), die durch Bekanntmachung vom 30. Juli 2014 (KWMBL. S. 140) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
    - 2.1 In Nr. 1.1 wird das Wort „Asylverfahrensgesetz“ durch das Wort „Asylgesetz“ ersetzt.
    - 2.2 In Nr. 1.3 werden die Wörter „§ 7 Abs. 2 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes“ durch die Wörter „Art. 19 BaySchFG und § 7 der Ausführungsverordnung Schulfinanzierungsgesetz“ ersetzt.
    - 2.3 In Nr. 2.1 wird die Angabe „§ 7 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 AVBaySchFG“ durch die Angabe „Art. 10 Abs. 3, Art. 19 Abs. 2 BaySchFG“ ersetzt.
    - 2.4 Nr. 2.2 wird wie folgt geändert:
      - 2.4.1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 

„Die Anträge sind von den Aufwandsträgern beziehungsweise Schulträgern jeweils bis 1. August

        - bei den beruflichen Schulen und bei den beruflichen Schulen zur sonderpädagogischen Förderung der jeweils örtlich zuständigen Regierung,
        - bei den übrigen Schularten dem Bayerischen Landesamt für Schule (Landesamt) vorzulegen.“
      - 2.4.2 Satz 2 wird gestrichen.
      - 2.4.3 Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 2 und 3.
    - 2.5 Nr. 2.3 wird wie folgt geändert:
      - 2.5.1 In Satz 1 werden nach dem Wort „Regierungen“ die Wörter „beziehungsweise dem Landesamt“ eingefügt.
      - 2.5.2 In Satz 4 werden die Wörter „gegenüber den Regierungen“ gestrichen
  3. Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2018 in Kraft.

Herbert P ü l s  
Ministerialdirektor



**Herausgeber/Redaktion:** Bayerische Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft und Kunst, Salvatorstraße 2, 80333 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: [poststelle@stmbw.bayern.de](mailto:poststelle@stmbw.bayern.de)

**Technische Umsetzung:** Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

**Druck:** Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-7 25, Telefax (0 81 91) 126-8 55, E-Mail: [druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de](mailto:druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de)

**Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:** Das Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft und Kunst (KWMBL.) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierundzwanzig Heften

jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern“ [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern“ entnommen werden.

**ISSN 1867-9129**

---